

An die Vorstände der Samaritervereine

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **34 (1926)**

Heft 9

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Samariterhilfslehrerkurse.

Pro 1926 finden noch zwei Hilfslehrerkurse für Teilnehmer aus dem deutschen Sprachgebiet statt, und zwar:

1. Vom 26. September bis 2. Oktober in Brunnen (Schwyz);
2. vom 3. bis 9. Oktober in Wohlen (Aargau).

Samaritervereine, die neue Hilfslehrkräfte nötig haben, werden ersucht, ihre Anmeldungen bis spätestens am 15. September an das unterzeichnete Verbandssekretariat einzusenden. Es ist anzugeben, welcher der beiden Kurse beschickt werden will. Die Vereine dürfen nur solche Kandidaten anmelden, die über die nötigen Vorkenntnisse (Samariterkenntnisse) und ein gewisses Lehrgeschick verfügen. Die Angemeldeten sind verpflichtet, den Unterrichtsstoff des Samariterkurses vor dem Be-

ginn des Hilfslehrerkurses gründlich zu repetieren.

Im übrigen richtet sich die Zulassung zum Kurs nach den Grundsätzen über die Hilfslehrausbildung, wie sie auf Seite 12 unseres Tätigkeitsberichtes pro 1925 publiziert worden sind.

Mit der Anmeldung haben die Vereinsvorstände die Erklärung des Kandidaten, daß er sich verpflichtet, während wenigstens drei Jahren als Hilfslehrer tätig zu sein, einzusenden und ein Kursgeld von Fr. 10 für jeden Teilnehmer auf Postcheckkonto V b 169, Olten, Schweiz. Samariterbund, einzubezahlen.

Ver spätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Olten, den 19. August 1926.

Schweiz. Samariterbund,

Der Verbandssekretär:

A. Rauber.

An die Vorstände der Samaritervereine.

Schon jetzt machen wir Sie aufmerksam, daß die Nachnahmen für die Pflichtexemplare „Das Rote Kreuz“ ab 1927 nicht bei den einzelnen Adressaten, sondern nur beim Vereinskassier erhoben werden.

Wir bitten Sie höflich, den Kassier davon in Kenntnis zu setzen, damit er die Nachnahme richtig einlöst.

Administration « Das Rote Kreuz ».

Aux comités des sociétés de samaritains.

Nous voudrions dès maintenant vous rappeler que — dès 1927 — les remboursements concernant les exemplaires d'office de « La Croix-Rouge » ne seront pas prélevés auprès des abonnés, mais encaissés chez le trésorier de la section que cela concerne.

Veillez avoir la complaisance d'aviser vos caissiers de façon à ce qu'il n'y ait aucune difficulté lors de l'encaissement.

L'Administration de « La Croix-Rouge ».